

# Strafrichter-Leitfaden

Ziegler

2. Auflage 2023  
ISBN 978-3-406-79700-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

wenn die Unterbringung des Angeklagten gem. §§ 63, 64, 66, 66a StGB in Betracht kommt. In diesen Fällen ist der Sachverständige immer in der Hauptverhandlung zu vernehmen; auch die eigene Sachkunde des Richters kann hiervon nicht entbinden.

Gemäß § 247a Abs. 2 StPO kann das Gericht – wenn es nicht um die Frage der Unterbringung geht – anordnen, dass der Sachverständige sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält, der sich auch außerhalb des Gerichtsortes befinden kann. Die Aussage ist dann in Echtzeit audiovisuell in den Sitzungssaal zu übertragen.

Gelegentlich wird vom Verteidiger beantragt, die **Öffentlichkeit** für die Dauer der Vernehmung des psychiatrischen Sachverständigen auszuschließen. Dies kommt gem. § 171b Abs. 1 S. 1 GVG – auch von Amts wegen – vor allem in Betracht, wenn die Erörterung des geistigen Zustands des Angeklagten in erheblicher Weise die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten berührt, und gem. § 171a GVG, wenn das Verfahren die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zum Gegenstand hat.

► **MUSTER 41:** Beschluss: Ausschluss Öffentlichkeit – Sachverständiger, § 171b GVG

## XVI. Urkundenverlesung

### 1. Zulässigkeit des Urkundenbeweises

Urkundenbeweis bedeutet die Verwertung des gedanklichen Inhalts eines Schriftstücks, was in der Regel durch **Verlesen** geschieht, § 249 Abs. 1 S. 1 StPO. Der Urkundenbeweis ist immer zulässig, wenn ihn das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet.<sup>289</sup> Grundsätzlich können alle Schriftstücke vorgelesen werden. Ihr gedanklicher Inhalt darf aber nur verwertet und durch Verlesen eingeführt werden, wenn die §§ 250, 252, 254 StPO nicht entgegenstehen. Positiv regelt das Gesetz nur in § 249 Abs. 1 S. 2 StPO für besonders wichtige Fälle die Zulässigkeit des Urkundenbeweises. Zudem enthalten die §§ 253, 254, 256 StPO Rückausnahmen des Verwertungsverbots gem. § 250 StPO.

§ 250 StPO enthält den Unmittelbarkeitsgrundsatz, der den Vorrang des Personalbeweises konstituiert und es verbietet, die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten (nicht Mitangeklagten<sup>290</sup>) durch die Verlesung der Niederschrift seiner Vernehmung oder einer von ihm zu Beweis Zwecken (!) verfassten Erklärung zu ersetzen.<sup>291</sup> Dabei sind schriftliche Erklärungen iSd § 250 StPO nur solche Aufzeichnungen, die Wahrnehmungen einer Person – also sinnlich wahrnehmbare Vorgänge der Erscheinungswelt – betreffen und schildern, nicht dagegen Schriftstücke, die einen eigenen Willensakt, Überlegungen und Bemerkungen der Person verkörpern.<sup>292</sup> Auch werden Schriftstücke, die nicht zu Beweis Zwecken erstellt wurden, vom Ersetzungsverbot des § 250 StPO nicht erfasst.

**Nicht verlesbar** – vorbehaltlich §§ 251, 253, 254, 256 StPO – sind demnach:

<sup>289</sup> BGH NSTz 1994, 184 (185); 2012, 322 (324).

<sup>290</sup> BGH NSTz 2012, 322 (324).

<sup>291</sup> Die Verlesung zur Ergänzung der Vernehmung verbietet § 250 StPO aber nicht grundsätzlich, vgl. dazu ausführlich und sehr lehrreich Mosbacher NSTz 2014, 1.

<sup>292</sup> BGH NJW 1954, 1415.

- Vernehmungsprotokolle über die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten sowie über die Aussagen der Angeklagten
- Aktenvermerke über die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten sowie über die Aussagen der Angeklagten
- Eidesstattliche Versicherungen – auch in anderen Verfahren – von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten (nicht Angeklagten oder Mitangeklagten<sup>293</sup>)
- Antworten von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten auf Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden
- Strafanzeigen von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten
- Gutachten von Sachverständigen

**Verlesbar** sind demnach:

- Aufzeichnungen, die bestimmte eigene Planungen, Vorhaben oder Erwägungen enthalten, wie Briefe, Tagebücher, Mahnschreiben, Weisungen, Befehle<sup>294</sup>
- Kontoauszüge<sup>295</sup>
- TKÜ-Aufzeichnungen, insbesondere Telefonüberwachungsprotokolle
- Elektronische Aufzeichnungen von Kommunikation aus PCs, Handys, SIM-Karten, insbesondere Chat-Verkehr der Messengerdienste (WhatsApp etc.)
- Gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen, wie Urteile, Bewährungsbeschlüsse, Einstellungsverfügungen

Trotz Verlesungsverbot nach § 250 StPO kann die Urkunde verlesen werden, um ihre Existenz und den Zeitpunkt ihrer Errichtung festzustellen. Ferner kann die Urkunde verlesen werden, um ihren strafbaren Inhalt festzustellen.

Unter den Voraussetzungen der §§ 251, 253, 254, 256 StPO können Urkunden in **Durchbrechung des § 250 StPO** verlesen werden:

- Häufigster Anwendungsfall ist § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO, der eine Verlesung von Vernehmungsprotokollen und Erklärungen gestattet, wenn alle (verteidigten) Angeklagten, alle Verteidiger und die Staatsanwaltschaft damit einverstanden sind; der Zustimmung des Nebenklägervertreters bedarf es nicht. Die Verlesung ist trotz Zustimmung unzulässig, wenn der Zeuge von seinem Zeugnisverweigerungsrecht gem. §§ 52, 53 StPO oder seinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch gemacht hat;<sup>296</sup> nichts anderes gilt, solange unklar ist, ob er hiervon Gebrauch machen will. Schon dem Gesetzeswortlaut ist zu entnehmen, dass die Verlesung des Protokolls der Beschuldigtenvernehmung des Angeklagten nicht zulässig ist; anders nur bei einem Geständnis in einer richterlichen Vernehmung, § 254 Abs. 1 StPO.
- § 253 StPO findet in der Praxis kaum Anwendung.<sup>297</sup>

<sup>293</sup> BGH NStZ 2012, 322 (324).

<sup>294</sup> BGH NJW 1954, 1415.

<sup>295</sup> BGH NJW 1954, 1415.

<sup>296</sup> BGH NStZ 2007, 718.

<sup>297</sup> Eingehend hierzu Moosbacher NStZ 2014, 1 (6).

- § 256 StPO enthält wichtige Durchbrechungen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes, die keiner Zustimmung bedürfen. Hervorzuheben ist die Verlesbarkeit von Sachverständigengutachten und -zeugnissen unter den Voraussetzungen des § 256 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 StPO;<sup>298</sup> dabei gilt es aber zu beachten, dass die bei öffentlichen Behörden (Universitätskliniken, Bezirks- oder Landeskrankenhäuser etc.) angestellten Ärzte ihre Gutachten in der Regel nicht als Behördenvertreter, sondern als Privatpersonen abgeben<sup>299</sup> und auch selten allgemein vereidigt sind, weshalb dann die Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 1 a) oder b) StPO nicht vorliegen.

Die Verlesung gem. § 251 Abs. 1, Abs. 2 StPO muss nach § 251 Abs. 6 S. 1, S. 2 StPO durch Beschluss des Gerichts angeordnet, begründet und protokolliert werden. Für Verlesungen gem. §§ 253, 254, 256 StPO genügt eine Verfügung des Vorsitzenden, die nur gem. § 255 StPO auf Antrag zu begründen ist.

**HVP:** Der Angeklagte, sein Verteidiger und die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärten, dass sie mit der Verlesung des Protokolls über die polizeiliche Zeugenvernehmung des Zeugen Robert Meier vom 23.2. ... (Bl. 367/372 d.A.) einverstanden sind.

Nach kurzer Unterbrechung verkündete der Vorsitzende folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über die polizeiliche Zeugenvernehmung des Zeugen Robert Meier vom 23.2. ... (Bl. 367/372 d.A.) ist zu verlesen.

Gründe:

Die Verlesung dient der Aufklärung des Sachverhalts. Der Angeklagte, sein Verteidiger und die Vertreterin der Staatsanwaltschaft sind mit der Verlesung einverstanden. Die Verlesung beruht daher auf § 251 I Nr. 1 StPO.<sup>300</sup>

Der Beschluss wurde ausgeführt.

► **MUSTER 42:** Beschluss: Verlesung, § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO<sup>301</sup>

## 2. Einführung der Urkunden

### a) Verlesung

Die häufigste und regelmäßig auch einfachste Form der Einführung einer Urkunde ist die des Verlesens gem. **§ 249 Abs. 1 StPO**. Verlesen ist nicht Vorlesen, weshalb nicht jede Ziffer und jeder Buchstabe des einzuführenden Schriftstücks vorgelesen werden muss. Das folgt schon daraus, dass nach ständiger Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen die Verlesung durch den Bericht des Vorsitzenden ersetzt

<sup>298</sup> Zum ärztlichen Attest s. BGH BeckRS 2019, 22697.

<sup>299</sup> Anders im Fall OLG Karlsruhe NJW 1973, 1426.

<sup>300</sup> Merke: Die Zustimmung der Beteiligten ist nicht der Grund der Verlesung, sondern nur ihre Rechtfertigung.

<sup>301</sup> Der Beschluss kann vorbereitet werden. Doch sollte der Vorsitzende in einfachen Fällen auch in der Lage sein, den Text des Beschlusses – nach vorheriger „Tischberatung“ – ohne schriftliche Fixierung zu Protokoll zu diktieren, da sich die Notwendigkeit und Möglichkeit der Verlesung oft spontan in der Hauptverhandlung ergibt und so eine längere Unterbrechung vermieden werden kann.

werden kann.<sup>302</sup> Im Übrigen kann auch die Rechtsprechung zur Verlesung der Anklage entsprechend herangezogen werden.<sup>303</sup>

Da die Gerichtssprache gem. § 184 GVG Deutsch ist, können **fremdsprachige** Urkunden nicht verlesen werden. Sofern nicht ein Mitglied des Gerichts übersetzen kann, muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Ist ohnehin ein Dolmetscher für die Fremdsprache anwesend, wählt man praktischerweise diesen als Sprachsachverständigen aus und vernimmt ihn nach Belehrung, indem er entweder sofort oder nach einer kurzen Sitzungspause den Urkundentext übersetzt.<sup>304</sup> Handelt es sich um längere Schriftstücke können diese dem Sachverständigen mitgegeben werden mit dem Auftrag, an einem der nächsten Sitzungstage eine schriftliche Übersetzung vorzulegen. Idealerweise sollte dies natürlich schon vor Beginn der Hauptverhandlung geschehen sein.

Als förmliche Beweiserhebung ist die Verlesung zu **protokollieren**. Die Urkunde ist dabei genau zu bezeichnen, wobei die Angaben der Fundstelle in den Akten, etwa durch Benennung der Blattzahl genügt. Wird eine Urkunde nur auszugsweise verlesen, muss genau angegeben werden, welche Teile verlesen wurden. Dies kann durch Benennung der entsprechenden Abschnitte anhand ihrer Stellung oder Gliederung geschehen oder durch den Vermerk „auszugsweise wie geklammert“, wobei die entsprechenden Textpassagen handschriftlich mit Klammern kenntlich gemacht werden.

**HVP:**Verfügung des Vorsitzenden:

1. Das Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamts (Bl. 45/48 d.A.) ist zu verlesen.
2. Das Urteil des Amtsgerichts Bamberg vom 12.6. ... (Az. 2 Ls 45 Js 345/...) ist auszugsweise im Tenor und in Ziffer II und V zu verlesen.
3. Der Schriftsatz des Rechtsanwalts Struppig (Bl. 124/238) ist auszugsweise wie geklammert zu verlesen.

Die Verfügung wurde ausgeführt.

**b) Bericht des Vorsitzenden**

Nach ständiger Rechtsprechung<sup>305</sup> ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, die Verlesung einer Urkunde durch den Bericht des Vorsitzenden über deren Inhalt zu ersetzen.<sup>306</sup> Gleichwohl sollte hiervon kein – zumindest kein ausschließlicher – Gebrauch gemacht werden, zumal auch keine praktische Notwendigkeit besteht. So kann etwa das sinnlose Vorlesen von Ziffern und Buchstaben (zB in naturwissenschaftlichen Gutachten) ohne Erkenntnisgewinn ohnehin unterbleiben und beim Vorlesen in eine aussagekräftigere Form übertragen werden.

**c) Selbstleseverfahren**

Eine effektive Möglichkeit zur Einführung von Urkunden eröffnet das Selbstleseverfahren gem. **§ 249 Abs. 2 StPO**, bei dem die Verlesung in der Hauptverhandlung

<sup>302</sup> unten → b).

<sup>303</sup> BGHSt 56, 109 = NJW 2011, 1687 und oben → VII.

<sup>304</sup> Es ist allerdings darauf zu achten, dass auch die Dolmetscherleistung für den Angeklagten weiterhin gewahrt ist.

<sup>305</sup> Vgl. nur BGH NJW 1958, 559; NJW 1981, 694 und Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 249 Rn. 26 f. mwN.

<sup>306</sup> Vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 249 Rn. 26 f.

ersetzt wird.<sup>307</sup> Dies bietet sich vor allem bei umfangreichen Texten an oder wenn beim mündlichen Vortrag der Inhalt der Urkunde ohnehin kaum aufgenommen werden könnte, wie dies etwa bei seitenweisen gleichförmigen Buchstaben- und Zahlenreihen der Fall ist. Das Selbstleseverfahren dient aber nicht dem Zweck, ohne vorherige Bewertung der Beweisbedeutung große Teile der Akten in die Hauptverhandlung einzuführen und sie so zur potenziellen Grundlage des Urteils zu machen; vielmehr ist es geboten, die durch ein Selbstleseverfahren einzuführenden Urkunden mit Sorgfalt zusammenzustellen und bereits zu diesem Zeitpunkt ihre (mögliche) Erheblichkeit ebenso wie ihre Verlesbarkeit zu prüfen.<sup>308</sup> Daneben kann durch das Selbstleseverfahren in Verbindung mit der Anordnung schriftlicher Antragstellung gem. § 257a StPO dem Missbrauch des Antragsrechts durch ausufernden mündlichen Vortrag begegnet werden.

Über die Absicht, Urkunden im Selbstleseverfahren einzuführen, sollte aus Gründen des „Fair Trial“ rechtzeitig informiert werden, um den Verfahrensbeteiligten die adäquate Prüfung der Erhebung eines Widerspruchs zu ermöglichen. Auch empfiehlt es sich, Ablichtungen der Urkunden allen Verfahrensbeteiligten (Angeklagte, Verteidiger, Nebenklägervertreter, Staatsanwaltschaft) sogleich mit dieser Ankündigung auszuhändigen. Beide Vorgänge sollten im Protokoll vermerkt werden. Falls ein Beteiligter die Urkunden ohnehin in Besitz hat, kann davon abgesehen werden, ihm Ablichtungen auszuhändigen, sofern er dies ausdrücklich zu Protokoll erklärt. Stets sind die Urkunden, die im Selbstleseverfahren eingeführt werden, im Protokoll so genau zu bezeichnen, dass sie identifizierbar sind, wobei bei umfangreichen Konvoluten eine zusammenfassende und pauschale Benennung genügen kann, sofern sichergestellt ist, dass bei den Verfahrensbeteiligten über Gegenstand und Umfang der Beweisverwendung kein Zweifel besteht und nicht erst durch eigenständige Subsumtion unter Rechtsbegriffe oder komplexe tatsächliche Wendungen ermittelt werden muss.<sup>309</sup> Sodann kann das Selbstleseverfahren sogleich oder zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet werden.<sup>310</sup>

**HVP:**Verfügung des Vorsitzenden:

Die Schriftstücke Bl. 3488 bis 3798 d.A. sowie die im Sonderband „Selbstleseverfahren“ enthaltenen Schriftstücke werden im Wege des Selbstleseverfahrens gem. § 249 Abs. 2 StPO als Urkunden in die Hauptverhandlung eingeführt.

Der Verteidiger widerspricht der Anordnung des Selbstleseverfahrens.

Nach kurzer Unterbrechung verkündete der Vorsitzende folgenden

**Beschluss:**

Der Widerspruch des Verteidigers gegen die Anordnung des Selbstleseverfahrens wird zurückgewiesen.

Gründe:

Ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz liegt nicht vor, da die Möglichkeit des Selbstleseverfahrens in § 249 Abs. 2 StPO ausdrücklich eröffnet wurde, wobei der

<sup>307</sup> Grundlegend zum Selbstleseverfahren Schneider NSTz 2022, 276; 2022, 338; vgl. auch BGH NSTz 2022, 504.

<sup>308</sup> BGH NSTz 2022, 504.

<sup>309</sup> BGH NSTz 2022, 504.

<sup>310</sup> Die Anordnung ist zwingend und muss gem. § 249 Abs. 2 S. 3 StPO ins Protokoll aufgenommen werden.

Gesetzgeber bewusst eine Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Kauf genommen hat. Ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht ist nicht ersichtlich. Das Selbstleseverfahren ersetzt lediglich die Verlesung der bezeichneten Urkunden. Damit ist noch keine Entscheidung über deren Beweiswert einschließlich ihrer Verwertbarkeit gefallen. Ein Beweiserhebungsverbot ist jedenfalls nicht ersichtlich. Im Übrigen bleibt es dem Verteidiger unbenommen, den Zeugen Müller entsprechend zu befragen.

Nach einer angemessenen Zeitspanne<sup>311</sup> – etwa an einem der folgenden Sitzungstage – ist gem. § 249 Abs. 2 S. 1 und 2 StPO zwingend zu protokollieren:

**HVP:** Der Vorsitzende stellte gem. § 249 Abs. 2 S. 1 und 2 StPO fest, dass die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Schriftstücke, hinsichtlich derer das Selbstleseverfahren angeordnet wurde, Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten.<sup>312</sup>

Selbstverständlich muss der Vorsitzende zuvor die anderen Richter und Schöffen befragt haben, ob sie tatsächlich sämtliche Schriftstücke gelesen haben. Nachprüfen braucht er dies aber nicht. Kontrollfragen der Verfahrensbeteiligten sind unzulässig.<sup>313</sup>

► **MUSTER 43:** Selbstleseverfahren

#### d) Vorhalt

Der Inhalt einer Urkunde kann auch durch Vorhalt an den Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen eingeführt werden. Doch handelt es sich dabei um keinen Urkundenbeweis, weshalb die Richtigkeit der Angaben zum Urkundeninhalt auch von den Fähigkeiten der Auskunftsperson abhängt.<sup>314</sup> In der Praxis sollte von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, etwa bei ganz einfachem Erklärungsinhalt.<sup>315</sup> Dass ein Vorhalt gemacht wurde, ist nicht ins Protokoll aufzunehmen.<sup>316</sup>

## XVII. Augenscheinseinnahme

### 1. Allgemeines

Die Einnahme des Augenscheins ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken, jedoch nicht deren Ergebnis. Das Gericht nimmt den Augenschein ein; die anderen Verfahrensbeteiligten müssen zumindest Gelegenheit hierzu haben. **Gegenstände** der Augenscheinseinnahme können insbesondere Bildaufnahmen, Skizzen und Urkunden sein, die aber keinen Beweis über deren Inhalt erbringt. Anders ist es bei Tonaufnahmen („Ohrenschein“), wie etwa Telekommunikationsaufzeichnungen und Bild-Ton-Aufzeichnungen (Videos); deren Vorspielen kann auch den Inhalt der Äußerungen beweisen. Auch Personen können in Augenschein genommen werden; hier bedarf es

<sup>311</sup> Die Zeitspanne muss und sollte nicht ausdrücklich genannt werden.

<sup>312</sup> Es sollte wörtlich der Text des § 249 Abs. 2 S. 1 verwendet werden, insbesondere nicht „Inhalt“ statt „Wortlaut“, vgl. BGH NJW 2010, 3382.

<sup>313</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 249 Rn. 22a.

<sup>314</sup> BGH NStZ 2022, 119; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 249 Rn. 28.

<sup>315</sup> Vgl. BGH NStZ 2022, 119.

<sup>316</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 249 Rn. 28.

keiner gesonderten Protokollierung, wenn sie in der Hauptverhandlung vernommen wurden.<sup>317</sup>

Das Gericht muss – unter Beachtung der Aufklärungspflicht – den Augenschein nicht unmittelbar und nicht selbst einnehmen. Es kann sich daher mit einem Lichtbild vom Tatort oder mit dessen Beschreibung durch einen Zeugen begnügen.

## 2. Vernehmung ersetzende Vorführung einer aufgezeichneten richterlichen Zeugenvernehmung, § 255a Abs. 2 StPO

Einen Sonderfall des Augenscheins regelt **§ 255a Abs. 2 StPO**. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann anstelle der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung die Bild-Ton-Aufzeichnung über dessen frühere (ermittlungs)richterliche Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung vorgeführt werden. Weitere Voraussetzungen bestehen nicht, insbesondere bedarf es keiner Zustimmung der Verfahrensbeteiligten; auch die jetzige Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts wäre unbeachtlich.<sup>318</sup> Die Vorführung ersetzt die Vernehmung des Zeugen und ist so zu behandeln, als sei der Zeuge in der Hauptverhandlung selbst gehört worden. Häufigster Anwendungsfall sind Vernehmungen von Kindern in Jugendschutzverfahren. Wichtigste Voraussetzung ist, dass der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der Zeugenvernehmung mitzuwirken, insbesondere Fragen zu stellen und Vorhalte zu machen; ob sie tatsächlich mitgewirkt haben ist unerheblich.<sup>319</sup> Bei dieser „**kleinen Hauptverhandlung**“ wird in der Regel von § 168e StPO Gebrauch gemacht und die Vernehmung per Video in Echtzeit den gem. § 168c Abs. 2 StPO Anwesenheitsberechtigten in einen separaten Raum übertragen, was gem. § 168e S. 4 StPO zur Anwendung des § 58a StPO führt. Zu beachten ist, dass auch ein zulässiger Ausschluss des Angeklagten von der Anwesenheit bei der Vernehmung – hier also im Übertragungsraum – gem. § 168c Abs. 3 StPO die Möglichkeit der Vorführung gem. § 255a Abs. 2 StPO ausschließt;<sup>320</sup> auch eine Anwendung von § 168c Abs. 4 StPO oder die (zulässige) Nichtbenachrichtigung vom Vernehmungstermin gem. § 168c Abs. 5 S. 2 StPO hindert eine Vorführung gem. § 255a Abs. 2 StPO. Bestand keine Gelegenheit zur Mitwirkung für den Angeklagten oder seinen Verteidiger, darf eine Aufzeichnung gem. § 255a Abs. 2 StPO nur vorgeführt werden, wenn diese sich damit einverstanden erklärt haben.<sup>321</sup>

Auch wenn die Voraussetzungen für eine vernehmung ersetzende Vorführung gem. § 255a Abs. 2 S. 1, S. 2 StPO vorliegen, steht es im **Ermessen** des Gerichts, ob es hiervon Gebrauch macht, vgl. § 255a Abs. 2 S. 3 StPO. Daher bedarf es eines begründeten Gerichtsbeschlusses.<sup>322</sup> In die Begründung der tatgerichtlichen Ermessensentscheidung sind nach den jeweils maßgeblichen Umständen des Einzelfalls neben der Schutzbedürftigkeit des Verletzten grundsätzlich auch weniger einschneidende Möglichkeiten des Zeugenschutzes – etwa nach §§ 247, 247a StPO – ebenso wie rechtlich geschützte Verteidigungsinteressen des Angeklagten und Belange der Sachaufklärungspflicht einzustellen.<sup>323</sup> Häufig wird auch der Ausschluss der Öffent-

<sup>317</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 86 Rn. 14.

<sup>318</sup> BGH NStZ 2020, 181; BeckRS 2022, 40457.

<sup>319</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 255a Rn. 8b.

<sup>320</sup> BGH NStZ 2004, 390.

<sup>321</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 255a Rn. 8b.

<sup>322</sup> BGH NStZ-RR 2019, 27; BeckRS 2022, 40715.

<sup>323</sup> BGH BeckRS 2022, 40715.

lichkeit für die Dauer der Vorführung gem. § 171b Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1 GVG anzuordnen sein. Die nachträgliche Verweigerung des Zeugnisses gem. § 52 StPO hindert eine Vorführung und Verwertung der Aussage gem. § 255a Abs. 2 StPO nicht,<sup>324</sup> vorausgesetzt der Zeuge wurde vom Ermittlungsrichter ordnungsgemäß belehrt. Gemäß § 255a Abs. 2 S. 4 StPO ist eine ergänzende Zeugenbefragung in der Hauptverhandlung zulässig.

Den Akteneinsichtsberechtigten können **Kopien der Videoaufzeichnung** von der Vernehmung gem. § 58a Abs. 2 S. 3 StPO überlassen werden, sofern der Zeuge dem nicht widerspricht.<sup>325</sup> In diesem Fall kann die Videoaufzeichnung gem. § 58a Abs. 3 S. 3 StPO auf der Geschäftsstelle eingesehen werden; zudem muss den Akteneinsichtsberechtigten gem. § 58a Abs. 3 S. 1 StPO ein Protokoll<sup>326</sup> überlassen werden. Nach der Neufassung des § 168a Abs. 2 und 3 StPO genügt ein zusammenfassendes Inhaltsprotokoll, das auch nachträglich vom Ermittlungsrichter erstellt werden kann. Zumindest wenn kein Wortprotokoll vorliegt, sollte daher beim Abspielen des Videos in der Hauptverhandlung die Aussage des Zeugen so mitgeschrieben werden, wie dies bei einer persönlichen Vernehmung erfolgt wäre.<sup>327</sup>

Liegen die Voraussetzungen des § 255a Abs. 2 StPO nicht vor oder erachtet das Gericht die Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung aus Gründen der Aufklärungspflicht für geboten, kann es dem Zeugen bei dessen Vernehmung die Bild-Ton-Aufzeichnung **vorhalten** oder sie im Anschluss ergänzend durch Vorspielen in Augenschein nehmen, etwa um die Frage der Aussagekonstanz zu beurteilen.<sup>328</sup> Ein Verstoß gegen § 250 StPO liegt darin nicht, weil der Beweis des Aussageinhalts nicht auf der Wahrnehmung einer Person (wie etwa des Vernehmungsbeamten) beruht, sondern auf der **Bild-Ton-Aufzeichnung als Augenscheinsobjekt**.<sup>329</sup> Zudem untersagt § 250 StPO nur die Ersetzung der Zeugenaussage durch die Verwertung einer berichtenden, zu Beweis Zwecken erstellten Urkunde, nicht aber deren Verwertung neben der Vernehmung des Zeugen.<sup>330</sup>

► **MUSTER 44:** Beschluss: Vernehmungsersetzende Vorführung aufgezeichneter richterlicher Zeugenvernehmung, § 255a Abs. 2 StPO, § 171b GVG

### 3. Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung, § 255a Abs. 1 StPO

Einen weiteren Sonderfall des Augenscheins regelt **§ 255a Abs. 1 StPO**. Er gestattet die vernehmungsersetzende Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung über eine Zeugenvernehmung zum Beweis des Inhalts der Aussage – einschließlich des mit dem Auge wahrnehmbaren Verhaltens des Zeugen – unter denselben Voraussetzungen wie die Verlesung von Niederschriften über dessen Aussage gem. §§ 251, 253 StPO. Hauptanwendungsfall ist daher eine Vorführung mit Einverständnis von Angeklagtem, Verteidiger und Staatsanwaltschaft. Demgegenüber werden – anders als

<sup>324</sup> BGH NStZ 2004, 390; 2020, 181 mAnm Börner NStZ 2020, 369.

<sup>325</sup> Gem. § 58a Abs. 3 S. 4 StPO ist der Zeuge auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen, weshalb häufig ein Widerspruch vorliegt.

<sup>326</sup> Nicht notwendig ein Wortprotokoll, vielmehr genügt ein Inhaltsprotokoll, das auch nachträglich erstellt werden kann, § 168a Abs. 2 StPO.

<sup>327</sup> Zur Rüge der unzutreffenden Wiedergabe der Aussage in den Urteilsgründen anhand der Videoaufzeichnung vgl. BGH BeckRS 2022, 35491, der zu einem Rekonstruktionsverbot tendiert.

<sup>328</sup> BGH NStZ 2004, 348; NStZ-RR 2005, 45.

<sup>329</sup> Mosbacher NStZ 2014, 1 (7).

<sup>330</sup> BGH NStZ 2004, 348; str., dazu eingehend Mosbacher NStZ 2014, 1 (3).